



## Gemeinde Damüls

6884 Damüls 136  
Telefon 05510 6210, Fax 6214  
gemeinde@damuels.at, www.damuels.at

Konto: 2009421 bei der Raiba Damüls, BLZ 37405  
IBAN: AT30 3740 5000 0200 9421, BIC: RVVGAT2B405  
UID: ATU58522833

Damüls, 20. November 2018

### Verordnung über die Pauschalierung der Leistungsprämie mit 5 Prozent

Die Gemeindevertretung Damüls hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2018 beschlossen:

### Verordnung über die Pauschalierung der Leistungsprämie mit 5 Prozent

Auf Grund des § 64 Abs. 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (GAG 2005), LGBl.Nr. 19/2005 idgF wird verordnet:

#### § 1

##### Anspruch auf eine pauschale Leistungsprämie in Höhe von 5 Prozent

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Dienstverhältnisses.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs. 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.  
Die Feststellung über den aufgewiesenen Arbeitserfolg hat gemäß § 63 GAG 2005 zu erfolgen. Sofern der Bedienstete sein Einverständnis erklärt und auch aus Sicht des Dienstgebers kein Änderungsbedarf bei der Leistungsbeurteilung gesehen wird, kann eine Beurteilung fortgeschrieben werden.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.



Der Bürgermeister

Stefan Bischof

Gemeindeamt Damüls

angeschlagen am 20.11.2018

abgenommen am 14.12.

Der Bürgermeister